

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.04.2014 besteht seit 01.05.2014 für die Fraktionen und Gruppen die Pflicht, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fraktions- bzw. Gruppenzuwendungen vorzulegen. Durch Aufnahme von Ausschussgemeinschaften in den möglichen Empfängerkreis der Zuwendungen, gilt diese Regelung auch für Ausschussgemeinschaften, wenn diese Zuwendungen von der Stadt Fürth erhalten. Vorliegende, mit dem Rechtsamt der Stadt Fürth abgestimmte Information soll Ihnen dabei helfen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Merkblatt samt Anlage ausdrücklich nicht um eine abschließende Aufstellung handelt.

Die Rechtsgrundlage für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ist Art. 56 Abs. 2 GO, wonach die Gemeinde für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen hat. Die Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften tragen zum ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte bei, indem sie sich mit den Beratungsgegenständen des Gemeinderates auseinandersetzen und durch ihre interne Meinungsbildung die Entscheidungsfindung des Gemeinderates erleichtern. Allerdings wies das Bayerische Staatsministerium des Innern daraufhin, dass den Gemeinden Parteienfinanzierung verboten ist. Dazu zählt auch die Unterstützung politischer Basisarbeit oder der Wahlwerbung.

Grundsätzlich ist eine Verwendung zulässig für Aufwendungen, die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften erforderlich, zweckmäßig und angemessen sind, vor allem zur Vorbereitung der Tätigkeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse **und die nicht bereits durch Aufwandsentschädigungen abgegolten werden.**

Die Zuschussverwendung muss mit dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) vereinbar sein und unterliegt der Rechnungsprüfung.

Darüber hinaus dürfen die gewährten Zuschüsse nicht für Aufwendungen auf Grund von vertraglichen Beziehungen mit Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG verwendet werden.

Um den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften eine Hilfestellung bei der Verwendung der Zuwendungen zu geben und um eine erste Einschätzung der Zulässigkeit von Ausgaben zu ermöglichen, liegt diesem Merkblatt eine nicht abschließende Auflistung bei, in welcher verschiedene Ausgabenarten und deren Zulässigkeit dargestellt werden.

Voraussetzung und verpflichtend ist es für die Zahlungen der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ein eigenständiges Fraktions-, Gruppen- bzw. Ausschussgemeinschaftskonto bei einer Bank oder Sparkasse einzurichten und BMPA/ZD schriftlich mitzuteilen. Für Ausschussgemeinschaften gilt zudem, dass

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

diesen die Zuwendungen nur auf Antrag gewährt werden und das an einer Ausschussgemeinschaft beteiligte Gruppen keinen eigenständigen Anspruch mehr haben.

Die im jeweiligen Kalenderjahr erhaltenen Zuwendungen sollen grundsätzlich auch im selben Kalenderjahr ausgegeben werden. Nach dem 31.12. verbleibende Restguthaben müssen bis **spätestens 30.06. des Folgejahres ausgegeben werden.**

Zuwendungen, die bis zum 30.06. des Folgejahres nicht ausgegeben werden, sind **an die Stadt Fürth zurückzuzahlen.**

Wenn die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, bzw. wenn trotz zweifacher Anmahnung keine Nachweisführung über die Verwendung der Zuwendungen von Seiten einer Fraktion, Gruppe bzw. Ausschussgemeinschaft erfolgt ist, besteht ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Fürth. Ersatzweise kann die Stadt Fürth laufende Zuwendungszahlungen bis zur Höhe der offenen Rückzahlungsverpflichtung einbehalten. **Bei evident missbräuchlicher Mittelverwendung kommt die Stellung einer Strafanzeige wegen Untreue in Betracht.**

Den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften wird darüber hinaus zugebilligt, Mehrausgaben (= Ausgaben die die laufenden Zuwendungszahlungen des Jahres übersteigen) des abgelaufenen Kalenderjahres ins Folgejahr zu übertragen, soweit diese bis zum 30.06. des Folgejahres durch die laufenden Zuwendungszahlungen ausgeglichen werden können. Die Übertragung ist der Stadt Fürth anzuzeigen.

Von den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ist bis zum 28.02. des Folgejahres ein prüffähiger Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen vorzulegen und gegebenenfalls die Übertragung von Mehrausgaben und deren Höhe mitzuteilen. Die Vorlage aller Belege im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisführung hat von Seiten der Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften unaufgefordert zu erfolgen. Aus dem Verwendungsnachweis muss hervorgehen, dass die Mittel nur für zulässige Zwecke ausgegeben wurden, insbesondere, dass das verfassungsrechtliche Verbot der Parteienfinanzierung beachtet wurde. Die geltend gemachten Aufwendungen sind durch geeignete Belege nachzuweisen und durch BMPA/StR zu prüfen.

Die Fraktionsvorsitzenden bzw. die Gruppensprecher*innen müssen auf den Verwendungsnachweisen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnen und für die durch ihre Fraktion bzw. Gruppe getätigten Auszahlungsvorgänge die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellen. Bei Ausschussgemeinschaften hat die eigenhändige Namensunterschrift zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der getätigten Auszahlungsvorgänge

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

durch alle an der Ausschussgemeinschaft beteiligten Gruppensprecher*innen bzw. Einzelstadtratsmitglieder zu erfolgen.

Die Verwendung übertragener Restguthaben aus dem Vorjahr ist bis **spätestens 31.07. dem BMPA/StR nachzuweisen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften an den Bestand der jeweiligen Fraktion, Gruppe bzw. Ausschussgemeinschaft als Bestandteil des Stadtrats gebunden ist. Mit dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats endet die rechtliche Existenz der alten Fraktionen, Gruppen bzw. Ausschussgemeinschaften (= institutionelle Diskontinuität). Die rechtliche Existenz einer Fraktion, Gruppe bzw. Ausschussgemeinschaft endet ebenfalls, wenn sich diese auflöst.

Deshalb gilt abweichend von den oben aufgeführten Regelungen:

1. Beim Wechsel der Wahlperiode des Stadtrats, sind Zuwendungen, die nicht bis zu deren Ablauf verausgabt wurden, an die Stadt Fürth zurückzuzahlen. Die Verwendung der Mittel ist beim Ablauf der Wahlperiode bis **spätestens 30.06. dem BMPA/StR nachzuweisen**. Das gilt sowohl für die Restmittel des Vorjahres wie auch für die Mittel des laufenden Jahres die bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wahlperiode ausbezahlt wurden. Eine Verwendung dieser Mittel ist nach dem Ablauf der laufenden Periode nicht zulässig.
2. Bei **Auflösung einer Fraktion, Gruppe bzw. Ausschussgemeinschaft** im Laufe einer Wahlperiode sind die **nicht bis zum Tag der Auflösung verausgaben Mittel an die Stadt Fürth zurückzuzahlen**. Die Verwendung der Mittel ist in diesen Fällen bis zum Ende des Monats nachzuweisen, der auf den Monat folgt, in dem sich die Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft aufgelöst hat.

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Empfangsbestätigung

Der Empfang des Merkblattes zur Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften samt Anlage wird hiermit bestätigt:

.....

Name, Vorname

.....

Datum, Unterschrift